



Wettbewerbsaufruf für Berufsorientierungsmaßnahmen in Bremen und Bremerhaven im Rahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds

Präambel

Zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes hat sich das Land Bremen zum Ziel gesetzt, einen durch eine Umlage finanzierten branchenübergreifenden Ausbildungsunterstützungsfonds einzuführen. Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) ist am 15. April 2023 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Versorgung der Betriebe im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte zu leisten und damit prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv zu vermeiden.

Durch das solidarische System des Ausbildungsunterstützungsfonds sollen ausbildungswillige Unternehmen unterstützt werden und Lösungen für das Versorgungs- und Besetzungsproblem geschaffen werden. Ein Ansatzpunkt hierbei ist auch die Berufsorientierung von Schüler:innen. Nur durch eine umfangreiche und innovative Berufsorientierung kann es gelingen, jungen Menschen die vielfältigen Möglichkeiten einer dualen Berufsausbildung aufzuzeigen, sie mit verschiedenen Berufen bekannt zu machen und zu begeistern. Dabei ist es wichtig, auch Berufe in den Fokus zu nehmen, die vermeintlich unattraktiv für die Schülerinnen und Schüler sind.

1 Ausschreibungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Ausschreibung

Ziel ist die Verbesserung des Zugangs von Unternehmen, die in den Ausbildungsunterstützungsfonds einzahlen, zu Schüler:innen durch Ausweitung der Berufsorientierung in allgemeinbildenden Schulen in Bremen und Bremerhaven ab der 8. Klasse und an berufsbildenden Schulen. Die Berufsorientierung soll, in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten, junge Menschen und Betriebe zusammenbringen und ein vielfältiges Angebot zum ersten Kennenlernen von Berufen schaffen. Durch die ergänzende Vermittlung in Praktika soll den Schüler:innen die Möglichkeit geboten werden, Berufe intensiver und praktischer kennenzulernen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz AusbUFG)
- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VV-LHO)
- Mindestlohngesetz für das Land Bremen (MindLohnG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ein Rechtsanspruch der bzw. des Antragstellenden auf Förderung besteht nicht. Die Mittelgeberin entscheidet aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der durchgeführten Bewertungen.

2 Geplante Inhalte der Berufsorientierungsmaßnahmen

- Die Berufsorientierungsmaßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Bremen und Bremerhaven angeboten werden. Insbesondere sollen Schulen in benachteiligten Quartieren berücksichtigt werden.
- Die Berufsorientierungsangebote sollen sich an Schüler:innen ab der 8. Klasse richten und eine geschlechtersensible Ansprache und Durchführung gewährleisten.
- Durch innovative und erlebnisorientierte Formate sollen, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Schulen, der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB), der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) oder auch insgesamt der Jugendberufsagentur, neue Wege zum Kennenlernen verschiedener Ausbildungsberufe und zur Feststellung der Stärken der Schüler:innen entwickelt werden, welche die bestehenden Angebote ergänzen.
- Zusätzlich ist die Vermittlung in Praktika in Unternehmen, die in den Fonds einzahlen, ausdrücklich erwünscht.
- Adressierte Berufe sollen vor allem solche sein, bei denen nachweislich ein Mangel an Bewerber:innen herrscht, um die von den Betrieben angebotenen Ausbildungsplätze zu besetzen oder die bei Schüler:innen kaum bekannt sind. Dazu gehören u. a. handwerkliche Berufe im Allgemeinen, insbesondere das Lebensmittelhandwerk sowie klimaschutzrelevante Berufe. Zusätzlich sind innovative Konzepte aber auch für andere Ausbildungsberufe möglich.

3 Allgemeine Informationen zur Konzeptgestaltung

A. Konzeption und Umsetzungsplanung

- Es muss ein schlüssiges inhaltliches sowie finanzielles Konzept (inklusive Kostenregelung: Finanzierungsplan / Kostenkalkulation und Gesamtpreis) vorliegen.
- Die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung sowie die Aufgaben aller an der Umsetzung Beteiligten und deren Interaktionen sind zu beschreiben.

B. Konzeption und Umsetzungsplanung

- Die konkreten Lernziele und deren Intensitätsstufen im Rahmen des Berufswahlprozesses (z. B. die Schüler:innen kennen die Anforderungen in den thematisierten Ausbildungsberufen / Berufsfeldern) müssen beschrieben werden.

C. Konzeption und Umsetzungsplanung

- In den Maßnahmen sind vorrangig Methoden einzusetzen, die den Schüler:innen Gelegenheit geben, selbstständig zu agieren und sich einzubringen. Handlungsorientierte Methoden sind z. B. Praktika, Projektarbeit, Schülerfirmen, Planspiele und angeleitete Berufs- und Betriebserkundungen.

D. Konzeption und Umsetzungsplanung

- Die eingesetzten Methoden müssen die Entscheidungs- und Handlungskompetenz der Schüler:innen entwickeln sowie deren Eigenverantwortung und Selbstständigkeit stärken. Dabei steht die Steigerung der Motivation zur Auseinandersetzung mit der Berufswahl im Vordergrund (z. B. Entscheidungsmatrix, Rollenspiele, Wettbewerbe etc.).

4 Besondere Voraussetzungen

Die Berufsorientierungsmaßnahmen müssen in Höhe von mindestens 50 Prozent durch Drittmittel durch andere Mittelgeber:innen oder aus eigenen Mitteln kofinanziert werden.

Dies ist insbesondere mit einer Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit möglich, wenn die eingereichten Konzepte die Anforderung der „Fachlichen Weisungen Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – § 48 SGB III“ erfüllen. Die Beantragung der Kofinanzierung bei der Agentur für Arbeit erfolgt bei erfolgreichem Antrag des/der Bietenden dann über die Ausbildungsgesellschaft Bremen (ABiG).

Erfüllt das eingereichte Konzept die Anforderungen der „Fachlichen Weisungen Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – § 48 SGB III“ nicht, muss das Konzept eine Kofinanzierungszusage eines anderen Mittelgebenden enthalten.

5 Bietende

Folgende Voraussetzungen sind von den Bietenden zu erfüllen:

- Fachliche Expertise im Bereich der Berufsorientierung
- Erfahrungen in der Umsetzung von Angeboten der Berufsorientierung
- Erfahrungen mit der Zielgruppe junger Menschen bzw. Schüler:innen
- Bereitschaft zur Kooperation mit den beteiligten Partner:innen wie Schulen, SKB, SASJI, Netzwerk der Jugendberufsagentur
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Ausbildungsgesellschaft Bremen (ABiG)
- Gender- und Diversitykompetenz bzw. Antidiskriminierungs- und interkulturelle Kompetenzen
- Bei geplanter Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit: Zertifizierung als Träger (Trägerzulassung nach § 176 ff SGB III)
- Einsatz qualifizierten Personals
- Vorhandensein einer passenden sächlichen, räumlichen und technischen Ausstattung
- Vorhandensein einer internen Qualitätssicherung

6 Verfahren

- Das Verfahren und der Auswahlprozess werden von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gesteuert. Die Bewertung der eingereichten Angebote erfolgt auf Grundlage des mitveröffentlichten Bewertungsrasters.
- Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen und Projekten (Bund, Länder, Kommunen, EU) für den gleichen Zweck finanziert werden.
- Es können keine Vorhaben finanziert werden, die zu den Pflichtaufgaben einer Bietlerin/eines Bieters gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentliche Finanzierungsregelungen gibt.

7 Finanzierung

- Finanziert werden die notwendigen Kofinanzierungskosten in Höhe von bis zu 50 Prozent der Gesamtsumme als vertraglich festgelegte Summe für eine komplette Maßnahme oder als Festpreis für einzelne Komponenten/Bausteine der Berufsorientierung.
- Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Kosten bildet der mit der Interessenbekundung bzw. dem Angebot einzureichende detaillierte Kostenplan.
- Bei Umsetzung des Angebots erhält der Durchführende Vorschuss in Höhe von 20 % der vertraglich vereinbarten Kosten.
- Weitere Kosten können gegenüber der Mittelgeberin jeweils an festgelegten Zeitpunkten abgerechnet werden. Der/die Durchführende erbringt gegenüber der Mittelgeberin einen Nachweis für die Leistungserbringung, um die Kosten abrechnen zu können.
- Die Beantragung der der Berufsorientierungsmaßnahme bei der Agentur für Arbeit wird von der ABiG umgesetzt. Die Abrechnung der Kosten für die Bietenden erfolgt ebenfalls über die ABiG.

8 Umsetzung

- Start der Maßnahmen kann ab 1.1.2026 sein, die maximale Laufzeit ist bis 31.12.2026. Im ersten Halbjahres 2026 wird nach Beschluss des Haushalts geklärt, inwiefern eine Verlängerung in 2027 erfolgen kann.
- Die Angebote können sich auf eine Umsetzung in Bremen oder Bremerhaven beziehen oder für beide Städte angeboten werden.

9 Angebotsverfahren

Am 5.11.2025 um 15:30 Uhr findet für alle Interessierten ein gemeinsamer Informationstermin, in dem es neben Informationen zu der Berufsorientierungsmaßnahme auch die Möglichkeit gibt, sich über erste Ideen zu den Angeboten und mögliche Kooperationen von Bietenden auszutauschen. Die Teilnahme am Informationstermin ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Die Informationsveranstaltung findet in der Hutfilterstraße 1-5, im 4. OG statt.

10 Einreichung der Angebote

Die Frist zur Abgabe der vollständigen Angebote endet am 21.11.2025.

Eingereichte Angebote Folgendes enthalten:

- ein detailliertes inhaltliches Konzept mit
- einer Umsetzungsplanung,
- einer Planung, wie viele Schüler:innen erreicht werden sollen
- und einer aussagekräftigen Kostenplanung inkl. Darstellung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der geplanten finanziellen Aufwendungen
- eine Bestätigung des Bietenden, dass das eingereichte Konzept durch die Agentur für Arbeit kofinanziert werden soll und den Anforderungen der „Fachlichen Weisungen Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – § 48 SGB III“ entspricht. Die Abstimmung mit der Agentur für Arbeit erfolgt durch die SASJI.
- eine andere Kofinanzierungszusage, wenn die Kofinanzierung nicht durch die Agentur für Arbeit erbracht werden soll.

Einreichung bitte an:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Abteilung Arbeit
Constanze Werdermann
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen

oder in digitaler Fassung als verschlüsselte Zip-Datei an:

constanze.werdermann@arbeit.bremen.de

Bei Verfahrensfragen wenden Sie sich schriftlich an:

constanze.werdermann@arbeit.bremen.de

Bewertungsraster

Nr.	Anforderung	Gewichtung	Anmerkung
1.	Erfahrung in der Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen und mit der Zielgruppe	30 %	
2.	Einbezug von Unternehmen in die Umsetzung der Berufsorientierungsmaßnahme	30 %	
3.	Entwicklung von innovativen Elementen für die Berufsorientierung	10 %	
4.	Umsetzung von praxisorientierten Elementen in der Berufsorientierung	10%	
5.	Nachhaltigkeit	10 %	
6.	Wirtschaftlichkeit	10 %	

Die Bewertung der Konzepte erfolgt nach dem Schulnotenprinzip 1 -6, wobei eine eins einer sehr guten und eine sechs einer ungenügenden Bewertung entspricht.